



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Mitgliedschaft in der Landespflegekammer

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **9. März 2018**, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richter Dr. Klein
ehrenamtliche Richterin Angestellte Schmidt
ehrenamtlicher Richter Pensionär Schmitz

für Recht erkannt:

Unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 8. September 2017 wird festgestellt, dass die Klägerin kein Mitglied der Beklagten ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in

Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin Mitglied der Beklagten ist.

Die Klägerin ist examinierte Krankenpflegerin und übt diese Tätigkeit seit dem 1. Oktober 1997 in der Stiftung A***, Geschäftsfeld Krankenhäuser und Hospize, im Geschäftsbereich B*** Klinik aus. Seit der Gründung der Beklagten im September 2015 ist sie deren Mitglied und entrichtet Mitgliedsbeiträge. Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 forderte die Klägerin von der Beklagten eine Rückerstattung der im Jahr 2017 schon vorgeleisteten Zahlungen. Von Januar bis Juni 2017 sei sie mit 50 % ihrer Arbeitsleistung in der Pflege tätig gewesen. Im Juli und August 2017 habe der pflegerische Anteil ihrer Arbeitsleistung nur noch 15 % betragen, weil sie in einen nichtpflegerischen Bereich gewechselt sei. Ab dem 1. September 2017 werde sie nur noch im medizinisch-technischen Dienst als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung eingesetzt, sodass ab diesem Zeitpunkt ihre Mitgliedschaft bei der Beklagten ende. Eine entsprechende Bescheinigung ihres Arbeitgebers war dem Schreiben beigefügt. Im Anschluss bat die Beklagte um eine aktualisierte Beitragsmeldung der Klägerin mit einer Eingruppierung anhand ihres Einkommens für die genannten Monate. Nach deren Übersendung nahm die Beklagte eine Anpassung der bereits von der Klägerin gezahlten Beiträge für die Jahre 2016 und 2017 vor. Zudem bat sie um die Übersendung der Stellenbeschreibung für die Tätigkeit der Klägerin, um über deren weiteren Verbleib in der Pflegekammer entscheiden zu können; diese reichte die Klägerin ein.

Unter dem 8. September 2017 erließ die Beklagte einen „Ablehnungsbescheid“ mit dem Betreff „Ihr Schreiben betreffend Mitgliedschaft in der Landespflegekammer“. Darin wies sie die „Kündigung“ der Klägerin als unbegründet mit dem Argument zurück, auch die aktuelle Tätigkeit der Klägerin führe zu einer gesetzlichen Mitgliedschaft in ihrer Kammer. Mit dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zur

Gesundheits- und Krankenpflegerin sei sie befähigt, eigenständig pflegebedürftige Menschen und ihre Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen. Dabei verwies die Beklagte auf die Aufgabenbeschreibung im Krankenpflegegesetz – KrPflG –. § 1 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes – HeilBG – sehe eine gesetzliche Mitgliedschaft auch dann vor, wenn Tätigkeiten ausgeübt würden, bei denen berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden. Solche Kenntnisse wende die Klägerin bei ihrer aktuellen Tätigkeit an.

Mit Schreiben vom 20. September 2017 teilte die Klägerin mit, sie bestehe weiterhin auf der Kündigung ihrer Mitgliedschaft bei der Beklagten. Mit ihrem Wechsel in den medizinischen Dienst verrichtete sie nur noch Aufgaben, welche derjenigen einer Arzthelferin entsprächen.

Mit ihrer am 9. Oktober 2017 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie trägt vor, sie sei nunmehr bei ihrer Arbeitgeberin als medizinisch-technische Assistentin beschäftigt und in die Entgeltgruppe EG 6 herabgruppiert worden. Zu ihren Aufgaben gehöre die Untersuchung von Patienten mithilfe medizinischer Geräte, das Testen von Hirnströmen, Hörfähigkeit, Gleichgewichtssinn, Lungenfunktion und Herz-Kreislaufsystem sowie insbesondere die Dokumentation des Ablaufs der Untersuchung und die Auswertung der Ergebnisse. Diese Tätigkeiten seien nicht mit denjenigen einer Gesundheits- und Krankenpflegerin vergleichbar. Der Systematik des Heilberufsgesetzes sei zu entnehmen, dass eine Berufsausübung mit geringerer Qualifikation nicht unter das Merkmal der Anwendung berufsgruppenspezifischer Fachkenntnisse falle. Davon gehe auch die Beklagte aus, wenn sie in ihrer Meldeordnung in § 1 Abs. 3 Krankenpflegegehilfen und Altenpflegegehilfen nicht unter den Anwendungsbereich des Heilberufsgesetzes fasse. Durch die weite Auslegung des Merkmals „Ausübung eines Berufes“ durch die Beklagte werde letztlich jede medizinische Tätigkeit umfasst, bei der die Berufsausübenden Kontakt zum Patienten hätten. Zudem wäre sie dann bei ihrem Arbeitgeber die einzige medizinisch-technische Assistentin, die einer Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten unterläge. Dadurch würde sie unangemessen benachteiligt. Auch die von der Beklagten vorgesehenen Pflichtfortbildungen seien für ihre aktuelle Tätigkeit ohne Nutzen, da sie auf eine Qualitätssicherung der Pflege ausgelegt seien. Aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-

Pfalz vom 6. März 2012 folge nichts Gegenteiliges. Vielmehr habe der Senat verdeutlicht, dass die aktuelle Tätigkeit des Kammermitgliedes einen Bezug zum Heilkundeberuf aufweisen müsse. Dieser Bezug sei in Hinblick auf ihre Tätigkeit nicht mehr gegeben, da sie als medizinisch-technische Assistentin keinerlei pflegerische Tätigkeiten ausübe.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 8. September 2017 festzustellen, dass sie kein Mitglied der Beklagten ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin sei Mitglied ihrer Kammer, denn für eine Pflichtmitgliedschaft sei die Anwendung berufsgruppenspezifischer Kenntnisse ausreichend. Dies habe nicht nur das Verwaltungsgericht Mainz in einer neueren Entscheidung, sondern auch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz bestätigt. Darunter seien auch solche Personen zu fassen, die eine pflegebezogene Ausbildung absolviert hätten und bei denen diese Ausbildung Voraussetzung für die jetzt ausgeübte Tätigkeit gewesen sei. Dies könne dazu führen, dass zwei Personen eine identische tatsächliche Tätigkeit ausübten, aber nur eine von ihnen Kammermitglied sei, weil sie pflegespezifisches Fachwissen in der Eigenausbildung erworben habe und damit anwende. Die Klägerin habe im Rahmen ihrer Ausbildung als examinierte Krankenpflegerin spezifisch pflegerische Kenntnisse erworben und aufgrund dieser Tätigkeiten ihre aktuelle Arbeitsstelle erhalten. Nach der Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz führe nicht nur eine befähigungsakzessorische Berufsausübung zu einer Pflichtmitgliedschaft; vielmehr reiche eine Tätigkeit aus, bei der pflegerische Kenntnisse eine gewisse Rolle spielten und die eine gewisse Nähe zur Ausübung typisch pflegerischer Tätigkeiten aufweise. Dies sei ausweislich der Stellenausschreibung bei der aktuellen Tätigkeit der Klägerin der Fall. So gehöre es u. a. zu ihren Aufgaben, Belastungs- und Langzeit-EKGs zu erstellen und Langzeitblutdruckmessungen, Schlaf-Apnoe-Screenings sowie Schrittmacherkontrollen durchzuführen. Diese Tätigkeiten fielen zumindest auch in

den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, was § 3 KrPflG zu entnehmen sei. Es seien Fortbildungen geplant, von denen auch die Klägerin profitieren werde.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten (ein Heft) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage zulässig. Denn auch wenn die Mitgliedschaft in der Beklagten durch Gesetz eintritt und somit eine Feststellungsklage nach § 43 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – statthaft ist, hat die Beklagte einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid erlassen, gegen den Anfechtungsklage erhoben werden kann. Da die Rechtsmittelbelehrung die Erhebung der Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz als statthaften Rechtsbehelf vorsieht, folgt die Statthaftigkeit bereits aus dem Grundsatz der Meistbegünstigung.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin ist kein Mitglied der Beklagten, da sie nicht dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz – HeilBG – unterfällt und keinen entsprechenden Beruf i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG ausübt. Deshalb ist auch der Bescheid der Beklagten vom 8. September 2017 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 HS. 1 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37) i. V. m. § 3 Abs. der Hauptsatzung der Beklagten – HaS – sind alle Gesundheits- und Krankenpfleger, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben, Mitglied der Beklagten. Die Ausübung des Berufs umfasst dabei jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden, § 1 Abs. 2 Satz 1 HS. 2 HeilBG, § 3 Abs. 1 Satz 2 HaS. Ausgenommen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG, § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HaS insbesondere die Berufsangehörigen, die im fachlich zuständigen Ministerium, welches die Rechtsaufsicht über die Beklagte ausübt, beschäftigt sind.

Die Klägerin übt in ihrer aktuellen Tätigkeit weder direkt den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin aus noch wendet sie als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse an oder verwendet diese. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ihr bei ihrer Tätigkeit als medizinisch-technische Assistentin die für ihren Abschluss als Krankenschwester erforderlichen und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu Gute kämen und ihre Tätigkeit eine hinreichende Nähe zur Kranken- bzw. Gesundheitspflege aufweisen würde.

Wann eine Tätigkeit noch eine hinreichende Nähe zum entsprechenden Heilberuf aufweist, muss für jeden Heilberuf gesondert unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten festgelegt werden. Für den Bereich der Pflegeberufe existieren bislang noch keine entsprechend gefestigten Maßstäbe. Für die Mitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 6. März 2012 – 6 A 11306/11.OVG –, juris, Rn. 24, 26 – unter Aufgabe seiner vorherigen Rechtsprechung ausgeführt:

„1. Der Senat hat § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG in der Vergangenheit (Urteile vom 9. Dezember 2008 - 6 A 10694/08.OVG -, LKRZ 2009, 147 und juris; - 6 A 10726/08.OVG -, juris) allerdings dahingehend ausgelegt, Voraussetzung für die Pflichtmitgliedschaft in der Landespsychotherapeutenkammer sei nicht nur das durch die Approbation verliehene Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung (§ 1 Abs. 1 PsychThG), sondern darüber hinaus auch eine „befähigungsakzessorische Berufsausübung“, verstanden als die Ausübung heilkundlicher Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz) - PsychThG - vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515). Nach dieser Vorschrift des Psychotherapeutengesetzes ist Psychotherapie jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist (S. 1), wobei psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben, nicht zur Ausübung von Psychotherapie gehören (S. 3).

2. An dieser Auffassung wird jedoch nach erneuter Befassung mit der Problematik nicht festgehalten. In Übereinstimmung mit einer Reihe anderer Oberverwaltungsgerichte zu vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften (OVG Niedersachsen, Urteil vom 26. April 2007 - 8 LC 13/05 -, juris; Beschluss vom 7. August 2008 - 8 LC 18/08 -, juris; OVG NRW, Beschluss vom 24. April 2008 - 5 A 4699/05 -, juris; OVG Bremen, Urteil vom 29. November 2005 - 1 A

148/04 -, juris; OVG Saarland, Urteil vom 23. August 2006 - 1 R 19/06 -, AS 33, 293, juris) vertritt der Senat die Ansicht, dass eine Berufsausübung „als ... Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeut“ (im Folgenden werden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus Gründen der Vereinfachung nicht gesondert erwähnt) im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 HeilBG nicht auf die Ausübung heilkundlicher Psychotherapie im Sinne von § 1 Abs. 3 PsychThG beschränkt ist, sondern auch solche berufliche Betätigungen - insbesondere Beratungs- oder Aufsichtstätigkeiten - umfasst, bei denen psychotherapeutische Kenntnisse und Fähigkeiten eine gewisse Rolle spielen können und die eine gewisse Nähe zur heilkundlichen Psychotherapie aufweisen.“

Diese Maßstäbe können im Grundsatz auch auf den Bereich der Pflegeberufe übertragen werden. Bei der Bestimmung des spezifisch pflegerischen Bezugs einer Tätigkeit müssen aber die Eigenheiten des Pflegeberufs sowie die gesetzgeberische Intention unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berücksichtigt werden.

Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Personenkreis der Berufsangehörigen der Pflege sehr weit fassen wollte. Dies geht aus der Gesetzesbegründung hervor: „Um die angestrebten verfassungslegitimen Ziele zu erreichen, ist eine Erfassung aller Berufsangehörigen in einer öffentlich-rechtlichen Organisation (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und damit eine Pflichtmitgliedschaft erforderlich“ (LT-Drs. 16/3626, S. 64; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O.). Gleiches ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 2 HeilBG, wonach von der Pflichtmitgliedschaft diejenigen Berufsangehörigen ausgenommen sind, die in einer Behörde tätig sind, die die Aufsicht über die jeweilige Kammer wahrnimmt (vgl. VG Mainz, Urteil vom 12. September 2017 – 4 K 1441/16.MZ –). Dadurch wollte der Gesetzgeber Interessenkonflikte vermeiden (LT-Drs. 16/3626, S. 69). Vor diesem Hintergrund steht eine Weiterbildung einer Pflichtmitgliedschaft dann nicht entgegen, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei der Ausbildung als Kranken- bzw. Gesundheitspfleger erworben wurden, der betreffenden Person bei der aktuellen Tätigkeit zugutekommen (vgl. VG Mainz, a. a. O., für eine Pflegeberaterin im Pflegestützpunkt). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn nach der Weiterbildung eine Tätigkeit ausgeübt wird, die unmittelbar auf einem anderen Ausbildungsweg hätte erlernt werden können. Denn in der Regel profitiert der Weitergebildete von seiner Grundausbildung, wohingegen die Anforderungen

– insbesondere an die praktischen Kenntnisse – bei der Direktausbildung auf dem weiteren Bildungsweg (in größerem Umfang) nachgewiesen werden müssen.

Notwendig ist aber ein spezifischer Bezug des – ggf. auch nach einer Weiterbildung – ausgeübten Berufs zur pflegerischen Arbeit. Es reicht dementsprechend gerade nicht aus, dass die aktuell ausgeübte Tätigkeit auf der Ausbildung als Kranken- bzw. Gesundheitspfleger aufbaut oder Teile von dieser mitumfasst. Eine Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten scheidet demnach nicht nur dann aus, wenn die konkrete Tätigkeit gar keine pflegerischen Aspekte mehr beinhaltet, was unmittelbar aus § 1 Abs. 3 HeilBG, § 3 Abs. 3 HaS folgt; sie liegt auch dann nicht mehr vor, wenn die pflegerischen Aspekte im Rahmen der aktuellen Berufstätigkeit nur noch im Randbereich betroffen sind und es hierbei an einem hinreichenden pflegespezifischen Bezug fehlt.

Für die Gesundheits- und Krankenpfleger hat der Gesetzgeber die Grenze der Pflichtmitgliedschaft in der beklagten Landespflegekammer insoweit abgesteckt, als er die Krankenpflegehelfer und Altenpflegehelfer bewusst aus dem Kreis der Pflichtmitglieder herausgenommen hat (LT-Drs. 16/3626, S. 67). Für die Krankenpflegehelfer hat er dies mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur fehlenden Eigenschaft der Altenpflegehelfer als Heilberuf begründet (LT-Drs., a. a. O.). Gesundheits- und Krankenpflegehelfer assistieren den Gesundheits- und Krankenpflegern bei ihren Aufgaben und übernehmen hierbei auch Pflegetätigkeiten in Absprache mit den Pflegefachkräften bzw. unter deren Anleitung. Durch die Herausnahme aus dem Kreis der Pflichtmitglieder hat der Gesetzgeber eine Wertung derart getroffen, dass untergeordnete pflegerische Tätigkeiten – sogar wenn diese unter Anleitung eines Gesundheits- und Krankenpflegers erfolgen – keine Pflichtmitgliedschaft begründen. Diese Wertung in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist bei der Bestimmung des pflegespezifischen Bezuges einer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Eine Tätigkeit hat dann einen pflegerischen Bezug, wenn sie unmittelbar darauf abzielt, die Gesundheit der zu pflegenden Person zu fördern, Krankheiten zu verhüten und die Gesundheit wiederherzustellen. Mit der Tätigkeit muss unmittelbar die Absicht verfolgt werden, den gesundheitlichen Zustand des Patienten bzw. des zu Pflegenden zu verbessern. Ein direkter Patientenkontakt ist nicht notwendig.

Vielmehr reicht es aus, wenn im Rahmen der Tätigkeit pflegerische Maßnahmen empfohlen oder thematisiert, diese jedoch von einer anderen Person durchgeführt werden. Liegt ein pflegespezifischer Bezug nicht vor, können die mit dem Heilberufsgesetz verfolgten Ziele nicht mehr erreicht werden. Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 HeilBG die Aufgaben der Kammern festgelegt. Zusammengefasst sollen diese die Interessen ihrer Kammermitglieder vertreten, für eine Qualitätssicherung sorgen und die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder regeln und fördern. Weist die konkrete Tätigkeit eines ausgebildeten Kranken- bzw. Gesundheitspflegers keinen pflegerischen Bezug mehr auf, kann die Landespflegekammer ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben in Bezug auf dieses Mitglied nicht mehr erfüllen. Das Mitglied erfährt in diesen Fällen keinerlei oder nur noch sehr geringen Mehrwert aus seiner Mitgliedschaft. Aus diesem Grund wären Pflichtmitgliedschaften ausgebildeter Gesundheits- und Krankenpfleger in diesen Fällen verfassungsrechtlich unzulässig. Eine andere – zu weite – Auslegung der „Berufsausübung“ i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 HS. 2 HeilBG würde im Hinblick auf die in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Eingriff in dessen Grundrechtsposition darstellen.

Gemessen daran ist die Klägerin in ihrer aktuellen Funktion als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung kein Mitglied der Beklagten. Zwar spielen bei ihrer Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten eine gewisse Rolle, die auch Teil ihrer Ausbildung zur examinierten Krankenpflegerin gewesen sind. Ihre Tätigkeit weist jedoch keine ausreichende Nähe zur Krankenpflege auf, da es ihr an einem pflegespezifischen Bezug fehlt. Ziel der Ausbildung zu Gesundheit und Krankenpflegerin ist nach § 3 Abs. 1, 2 Krankenpflegegesetz – KrPflG –, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten zu vermitteln. Die Pflege ist dabei unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen. Die

Ausbildung für die Pflege soll nach § 3 Abs. 2 KrPflG insbesondere dazu befähigen, die folgenden Aufgaben eigenverantwortlich auszuführen:

- Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,

sowie die folgenden Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung auszuführen:

- eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
- Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
- Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen.

Ausweislich der Stellenausschreibung der A*** gehören zu den Aufgaben der Klägerin als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung das Erstellen von Belastungs- und Langzeit-EKGs, Langzeitblutdruckmessung, Bodyplethismographie, Schlaf-Apnoe-Screening sowie Schrittmacherkontrollen. Entsprechendes ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin. Demnach gehört zu den Aufgaben eines medizinisch-technischen Assistenten für Funktionsdiagnostik:

- die Durchführung von Untersuchungsgängen in der Funktionsdiagnostik des Nervensystems und der Sinnesorgane einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- die Durchführung von Untersuchungsgängen in der kardio-vaskulären Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,
- die Durchführung von Untersuchungsgängen in der pulmologischen Funktionsdiagnostik einschließlich Ergebniserstellung, Qualitäts- und Plausibilitätskontrolle,

- sowie die technische Mitwirkung im Rahmen der chirurgischen und invasiven Funktionsdiagnostik.

Die Arbeit eines medizinisch-technischen Assistenten hat demnach einen klar diagnostischen Schwerpunkt (vgl. BFH, Urteil vom 29. Januar 1998 – V R 3/96 –, juris, Rn. 19), während sich die Arbeit des Gesundheits- und Krankenpflegers – neben Maßnahmen der medizinischen Diagnostik – vorwiegend auf die Behandlung von Patienten bezieht. Ausschließlich diagnostischen Tätigkeiten fehlt es aber an dem für eine Kammermitgliedschaft notwendigen pflegerischen Bezug. Zwar sind diese Teil der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger und fallen somit auch in deren Aufgabenbereich. Sie betreffen sowohl in der Ausbildung als auch bei der Ausübung dieses Heilberufs jedoch nur einen Randbereich, der im Kern keinen spezifisch pflegerischen Bezug aufweist. Letztlich handelt es sich bei diesen Tätigkeiten um notwendige Maßnahmen, um die eigentliche pflegerische Tätigkeit zum Wohle des Patienten bzw. des zu Pflegenden wahrnehmen zu können. Sie bewegen sich im Bereich der Informationsgewinnung, ohne dass das erlangte Wissen unmittelbar auf die Behandlung des Patienten bzw. des zu Pflegenden übertragen wird. Die spezifisch pflegerische Arbeit endet hingegen nicht mit, sondern beginnt erst nach der Diagnose. Aus diesem Grund kann auch ein pflegerischer Bezug – entgegen der Auffassung der Beklagten – nicht bereits dadurch festgestellt werden, weil die Klägerin bei ihrer Arbeit direkten Kontakt mit dem betroffenen Patienten hat. Dies ist – wie bereits dargelegt – kein zureichendes Kriterium für den pflegerischen Bezug einer Tätigkeit.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung auf zahlreiche weitere Widersprüche in Bezug auf Pflichtmitgliedschaften hingewiesen. Eine obergerichtliche Entscheidung zur Reichweite der entsprechenden Vorschriften im Heilberufsgesetz existiert derzeit noch nicht. Eine

solche dürfte Einfluss auf die noch ausstehenden Entscheidungen der Beklagten haben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die **Berufung** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzulegen. Die Berufung muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Berufung ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Die Einlegung und die Begründung der Berufung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Dr. Geis

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dr. Klein

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Geis

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dr. Klein